

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

AG der kommunalen Spitzenverbände NW 5000 Köln 51 Postfach 51 06 20

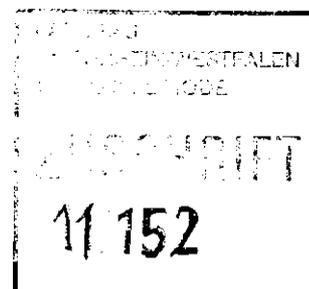
Lindenallee 13-17 09.101990 /lk  
5000 Köln 51 (Marienburg)

An den Vorsitzenden  
des Ausschusses für Kinder,  
Jugend und Familie des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Erich Heckelmann, MdL  
Postfach 11 43

Aktenzeichen: 4/61-14

Telefon (0221) 37711 Durchwahl 3771 2 95  
Fernschreiber 8882617

4000 Düsseldorf



Öffentliche Anhörung am 24.10.1990;

5. Jugendbericht der Landesregierung  
Unterrichtung durch die Landesregierung - Drucksache 11/134  
und  
Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 11/380

Ihr Schreiben vom 01.10.1990

Sehr geehrter Herr Heckelmann,

zu dem Fragenkatalog zum Entwurf des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) nehmen wir wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung:

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist den Städten, Kreisen und kreisangehörigen Gemeinden mit eigenem Jugendamt zur Durchführung als kommunale Selbstverwaltungspflichtaufgabe zugewiesen. Nach den verfassungsmäßig garantierten Grundsätzen der kommunalen Selbstverwaltung ist den Gemeinden das Recht zu gewährleisten, alle Angelegenheiten der örtlichen

Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Bundes- und landesrechtliche Regelungen dürfen die Eigenverantwortung der Städte, Kreise und Gemeinden bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungspflichtaufgaben nicht soweit reduzieren, daß schließlich nur noch eine Finanzierungsverpflichtung übrig bleibt und Gestaltungsspielräume überhaupt nicht mehr vorhanden sind. Die Städte, Kreise und Gemeinden erwarten deshalb, daß sich das Land auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß gesetzlicher Vorgaben beschränkt.

Zu Frage 1 a) - Welche Regelungen sollte das Land zur Besetzung der Jugendhilfeausschüsse treffen?

Die im Entwurf des Ausführungsgesetzes zum KJHG vorgesehene Regelung ist ausreichend. Sie sollte nicht weiter spezialisiert werden. Für die Berücksichtigung örtlicher Jugendhilfeschwerpunkte und -besonderheiten sollte Raum gelassen werden.

Zu Frage 2 - Soll die Zuständigkeit für die Anerkennung von Trägern der Jugendhilfe durch die Jugendhilfeausschüsse erfolgen und in welcher Form sollte dies geregelt sein?

§ 25 Abs. 1 AG-KJHG-E bestimmt die Zuständigkeit des Jugendamtes für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, die ihren Sitz im Bezirk des Jugendamtes haben und dort vorwiegend tätig sind. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 21 AG-JWG). Sie hat sich in der Praxis bewährt. Änderungen sind nicht erforderlich.

Zu Frage 3 - Halten Sie es für sinnvoll, im Gesetz festzulegen, daß bei der Erstellung der Jugendberichte Expertisen eingeholt werden sollen?

Es ist völlig ausreichend, die Landesregierung zu verpflichten, dem Landtag in jeder Legislaturperiode einen Jugendbericht vorzulegen, und zu umschreiben, welche Gegenstände dieser Bericht behandeln soll.

Vorgaben über die Art und Weise der Erstellung dieser Berichte sind eher schädlich als nützlich. Es sollte als selbstverständlich unterstellt werden, daß die Landesregierung zu einzelnen Aufgabenfeldern der Jugendhilfe im Zusammenhang mit den Jugendberichten Expertisen vergeben kann, wie sie es auch zum 5. Jugendbericht getan hat.

Zu Frage 4 - Wie sollte die Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung landesgesetzlich umgesetzt werden?

Die Vorschrift über Jugendhilfeplanung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§ 80) sollte einstweilen landesgesetzlich nicht weiter ausgestaltet werden. Auf die Ausführungen in den Vorbemerkungen zur kommunalen Selbstverwaltung wird insoweit nachdrücklich verwiesen. Es sollte vielmehr abgewartet werden, wie sich diese gegenüber dem geltenden Recht sehr ausführlichen Vorgaben zur Jugendhilfeplanung in der Praxis bewähren. Es ist auch in Aussicht genommen, eine gemeinsame "Empfehlung zur Jugendhilfeplanung" der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zu erarbeiten.

Erst wenn sich in der Praxis zeigt, daß über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus Regelungsbedarf verbleibt, sollte der Landesgesetzgeber tätig werden. Dies gilt auch für Abs. 3 von § 80 KJHG, der das Landesrecht ausdrücklich anspricht.

Zu Frage 5 - Das Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde und wird massiv von Verbänden der Jugendhilfe kritisiert.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, durch ein Landes-Ausführungsgesetz die vielen unverbindlichen Kann-Bestimmungen in Rechtsansprüche umzuwandeln?

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz ist ein Kompromiß zwischen Wünschbarem und Leistbarem. Versuche im Verlauf der letzten 20 Jahre, ein umfassendes Jugendhilfegesetz zu schaffen, sind immer wieder an den daraus erwachsenden finanzwirtschaftlichen Folgen gescheitert. Das KJHG in seiner jetzigen Fassung ist eine tragfähige Grundlage für die Arbeit der Jugendhilfe.

"... soweit Landesrechtsvorbehalte dies ermöglichen und eine Notwendigkeit hierfür besteht", könnten Überlegungen angestellt werden, wie Landesausführungsgesetze den Verpflichtungsgrad einzelner Bestimmungen erhöhen könnten. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß solche Überlegungen nur im Zusammenhang mit entsprechenden Finanzierungsregelungen, in denen sich das Land selbst in ganz erheblichem Umfang zur Mitfinanzierung verpflichtet, sinnvoll sind.

Eine der in Betracht kommenden Bereiche wird sicher die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen sein. Wir gehen davon aus, daß das zuständige Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales alsbald in Zusammenarbeit mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege, kommunalen Spitzenverbänden und Landesjugendämtern in Überlegungen zur Ausgestaltung dieses Förderungsangebots eintreten wird.

Zu Frage 6 - Wie sollte die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen durch geschlechterparitätische Besetzung der Jugendhilfeausschüsse und die zwingende Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten sichergestellt werden (vgl. §§ 4, 5, 11, 12 des Entwurfs)?

In die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses kann durch den Gesetzgeber nicht eingegriffen werden. Die Verteilung von Männern und Frauen bei den stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses hängt von den Vorschlägen der Vorschlagsberechtigten und von der Wahl der Vorgeschlagenen durch die Vertretungskörperschaft ab.

Für den Bereich der beratenden Mitglieder schreibt § 5 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich vor, daß auf eine angemessene Beteiligung von Frauen zu achten ist. Die Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten kann nicht vorgeschrieben werden. Auf die Regelung des § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird insoweit verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Happe 